

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Ausweitung Reverse Charge - Das kann nicht die Lösung sein!.....	2
Aktuelles Steuerrecht	3
EuGH: Freibeträge in der Erbschaftsteuer für beschränkt Steuerpflichtige EU-rechtswidrig.....	3
BFH: Verlängerter Zeitraum führt zur Anpassung einer Ansammlungsrückstellung	5
BFH: Grundsätzlich kein Erlass der hinzurechnungsbedingten Mehrsteuern aus Billigkeitsgründen	6
Umsatzsteuer: Anwendungsschreiben zu den Änderungen bei der Steuerschuldumkehr ab 1. Oktober 2014.....	7
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2014.....	10
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2014.....	14
Gesetzentwurf zur Entlastung der Kommunen auf den Weg gebracht	16
EU-Steuerpolitik	17
Diskriminierung von Ausländern bei der Erstattung der Vorsteuer - EU-Kommission verklagt Deutschland	17
Veranstaltungshinweis	18
Neue Mehrwertsteuerregeln: DIHK und Partner organisieren am 22. Oktober 2014 Seminar in Berlin.	18
Rezensionen	19
Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen	19
Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen	21

Editorial



RAin Brigitte Neugebauer
Leiterin des Referats Umsatzsteuer,
Verfassungsrecht

■ Ausweitung Reverse Charge – Das kann nicht die Lösung sein!

Niemand fällt gerne auf Betrüger herein. Das geht Unternehmen nicht anders als dem Staat. Nicht nur leidet der Fiskus unter Steuerausfällen, die durch den Umsatzsteuerbetrug entstehen, auch Unternehmen haben mit der unlauteren Konkurrenz durch Betrüger zu kämpfen, weil sie häufig Preise drastisch unterbieten können und weil sie Argwohn beim Vertragsabschluss mit neuen Partnern schüren.

Die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug ist deshalb auch ganz im Sinne der Unternehmen. Die Diagnose des Problems ist das eine – angemessene Maßnahmen zur Beseitigung des Problems zu finden, das andere. Mit der punktuellen Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf immer neue Produkte geht die Politik jedenfalls den falschen Weg, denn sie geht ausschließlich zulasten der ehrlichen Unternehmen. Die Betrüger wandern weiter zum nächsten Geschäftsmodell – heute sind es Mobilfunkgeräte, morgen ist es vielleicht Parfum. Die redlichen Unternehmen der betroffenen Branchen haben das Nachsehen – sie müssen sich mit Abgrenzungsfragen auseinandersetzen, Berater einschalten, die internen Prozesse umstellen und das Personal schulen. Und das soll nach dem Willen des Gesetzgebers dann alles möglichst in wenigen Wochen passieren. Das kann nicht funktionieren!

Jüngstes Beispiel ist die Einführung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft für die Lieferung von edlen und unedlen Metallen zum 1. Oktober 2014. Im Mai war die Regelung gesetzgeberisch noch nicht einmal angedacht – jedenfalls war dazu öffentlich nichts bekannt. Am 30. Juli 2014 – und damit mitten in der Ferienzeit – wurde die Änderung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Den Unternehmen blieben damit sage und schreibe ganze 9 (!) Wochen, die Neuregelung umzusetzen. Obendrein fehlten konkrete Hinweise der Finanzverwaltung zur Frage, was nun unter die Steuerschuldumkehr fallen würde. Nähere Hinweise gab es erst am 26. September 2014 – also nicht einmal eine Woche vor Inkrafttreten der Regelung. Es sei noch einmal an die Einführung der Steuerschuldumkehr für die Lieferung von Mobilfunkgeräten zum 1. Juli 2011 erinnert: Es bedurfte drei BMF-Schreiben, um die Regelung trennscharf zu gestalten, wobei das letzte vom 27. Juli 2014 (!) datiert. Auch bei den Metallen ist zu befürchten, dass weitere BMF-Schreiben erforderlich sind, denn die aktuellen Hinweise lassen viele Fragen offen. Immerhin enthält es eine Übergangsregelung bis zum Jahresende, die den Unternehmen etwas Luft für die Umstellung verschafft. Man fragt sich, warum der Gesetzgeber nicht gleich ein späteres Inkrafttreten

vorgesehen hat, statt die Unternehmen so unter Zeitdruck zu setzen.

Ein Blick in den Koalitionsvertrag lässt nichts Gutes erwarten. Darin heißt es: „Wir wollen den Schnellreaktionsmechanismus gezielt einsetzen, um Umsatzsteuerbetrug frühzeitig zu unterbinden“. Angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit beruhigt es die Unternehmen überhaupt nicht, dass die Großen Koalition verspricht, „darauf (zu) achten, dass deutsches Umsatzsteuerrecht nicht unnötig kompliziert wird.“ Durch die aktuelle Gesetzesänderung wird es für die Betroffenen aber deutlich komplizierter. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass verschiedene Rechtsregime zu Abgrenzungsfragen und erhöhtem Befolgungsaufwand führen. Der Gesetzgeber ist gut beraten, mit dem Schnellreaktionsmechanismus zurückhaltend umzugehen, besser noch auf seinen Einsatz ganz zu verzichten. Leittragende sind die deutschen Unternehmen – und die sollen doch für das Wirtschaftswachstum und damit für stabile Einnahmen des Staates sorgen! (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ **EuGH: Freibeträge in der Erbschaftsteuer für beschränkt Steuerpflichtige EU-rechtswidrig**

Niedrige Freibeträge EU-rechtswidrig

Der EuGH hat mit Urteil vom 4. September 2014 (C-211/13) zur Frage geurteilt, ob im Fall der beschränkten Steuerpflicht in der Erbschaftsteuer der persönliche Freibetrag von heute 2.000 Euro einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Die Richter des EuGH bejahten diese Frage und stellten einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht fest.

Aktuell haben wir noch keine offiziellen Verlautbarungen des BMF zu diesem Urteil.

Beschränkt Steuerpflichtige haben niedrigeren Freibetrag

Zum Hintergrund: Bereits bei geringen Übertragungswerten fällt bei beschränkt Steuerpflichtigen Erbschaftsteuer an. Die beschränkte Steuerpflicht liegt u. a. vor, wenn keiner der an der Übertragung Beteiligten – z. B. im Erbfall weder der Erblasser noch der Erbe – seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dafür unterliegt bei der beschränkten Steuerpflicht nicht das gesamte Weltvermögen der Erbschaftsteuer, sondern nur das in Deutschland befindliche Vermögen. Häufig davon betroffen sind unentgeltliche Übertragungen von in Deutschland belegenen Grundstücken durch im Ausland lebende Erblasser und Erben bzw. Schenker und Beschenkte.

Der Freibetrag liegt bei 2.000 Euro.

Höhere Freibeträge für unbeschränkt Steuerpflichtige

Hat dagegen nur einer der Beteiligten in Deutschland seinen Wohnsitz, so liegt ein Fall der unbeschränkten Steuerpflicht vor, der das gesamte übertragene Weltvermögen umfasst. Der geringste Freibetrag liegt hier bei 20.000 Euro.

Bereits Urteile in der Vergangenheit

Der EuGH hat sich bereits in der Vergangenheit zu den unterschiedlichen Freibeträgen geäußert.

Im ersten vom EuGH entschiedenen Fall (Rechtssache Mattner vom 22. April 2010 (C-510/08)) wurde im Jahr 2007 ein in Deutschland belegenes Grundstück von einer in den Niederlanden lebenden Mutter an ihre ebenfalls in den Niederlanden lebende Tochter verschenkt. Die aufgrund der beschränkten Steuerpflicht anfallende deutsche Erbschaftsteuer war aufgrund des damals anzuwendenden persönlichen Freibetrags von 1.100 Euro (heute 2.000 Euro) deutlich höher als bei Anwendung des im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht geltenden Freibetrags von damals 205.000 Euro (heute 400.000 Euro). Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, wenn Schenker und Schenkungsempfänger eines in Deutschland belegenen Grundstücks zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hatten.

Gesetzgeber reagierte mit Optionsrecht

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahr 2011 auf diese Entscheidung bereits reagiert. Für Schenkungen und Erbfälle nach dem 13. Dezember 2011 besteht für beschränkt Steuerpflichtige grundsätzlich ein Optionsrecht, die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen. Dieses Optionsrecht gilt allerdings nur, wenn der Erblasser, Schenker oder Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat hat. Im Drittstaat lebenden Steuerpflichtigen steht das Optionsrecht derzeit nicht zu. Das Optionsrecht kann auch für Erwerbe beantragt werden, die vor dem 14. Dezember 2011 stattfanden. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht beantragt, kommt zwar der erhöhte persönliche Freibetrag zur Anwendung. Dafür unterliegt allerdings auch das gesamte Weltvermögen der Erbschaftsteuer. Die Erbschaftsteuer kann daher auch höher ausfallen.

Urteil zum Vermögen im Drittstaat

Im zweiten vom EuGH entschiedenen Fall (Rechtssache Welte vom 17. Oktober 2013 (C-181/12)) hatten die am Erbfall Beteiligten ihren Wohnsitz in der Schweiz und damit in einem Drittstaat. Eine in der Schweiz lebende Ehefrau vererbte ein in Deutschland belegenes Grundstück an ihren ebenfalls in der Schweiz lebenden Ehemann. Auch in diesem Fall kam der EuGH zu einem Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Damit greifen im Fall der beschränkten Steuerpflicht auch bei im Drittstaat lebenden Beteiligten die höheren Freibeträge. Auf diese Entscheidung hat der Gesetzgeber bisher noch nicht reagiert. Damit dürfte für alle noch offenen betroffenen Fälle der höhere Freibetrag zur Anwendung kommen, der sich nach dem Verwandtschaftsver-

Aktuelles Urteil

hältnis im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht ergibt.

In seiner aktuellen Entscheidung wiederholt der EuGH seine Auffassung. Allerdings wird ausdrücklich klargestellt, dass nur die Rechtslage vor der Gesetzesänderung und damit vor Einführung des Optionsrechts beurteilt wurde. Die Beantwortung der Frage, ob das Optionsrecht mit dem Unionsrecht vereinbar ist oder auch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wurde ausdrücklich in der Entscheidung ausgeschlossen.

Fazit: Aus unserer Sicht muss die Finanzverwaltung die geltenden gesetzlichen Regelungen anwenden. Die Steuerpflichtigen können daher zwischen der Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht unter Anwendung des niedrigen Freibetrags von 2.000 Euro und der Besteuerung im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unter Anwendung der höheren Freibeträge (aber dafür auch mit dem Weltvermögen) wählen. Aus dem aktuellen Urteil geht nicht hervor, dass die Verwaltung für alle Fälle der beschränkten Steuerpflicht die höheren Freibeträge von sich aus zu gewähren hat, die bei unbeschränkter Steuerpflicht anzuwenden wären. Ob das Optionsrecht auch gegen EU-Recht verstößt, wurde nicht geprüft. (KG)

■ BFH: Verlängerter Zeitraum führt zur Anpassung einer Ansammlungsrückstellung

Ratierliche Rückstellungen für zukünftige Kosten

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sind in der Handelsbilanz – und nach § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auch in der Steuerbilanz – für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Die Ungewissheit kann in der Höhe bzw. der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme liegen. Ist für zukünftige Kosten der laufende Betrieb des Unternehmens ursächlich, so sind für die zukünftig erwarteten Kosten ratierliche Rückstellungen, so genannte Ansammlungsrückstellungen, zu bilden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG).

Hier: Abbruchkosten nach Vertragsende

Im vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall (Urteil vom 2. Juli 2014, Az.: I R 46/12) hatte die Klägerin das Grundstück, auf dem sie einen Handel mit Natur- und Kunststeinen betreibt, ursprünglich für die Jahre 1984 bis 1991 gepachtet. Dieser Pachtvertrag wurde mehrmals verlängert, so dass dieser nun bis zum Jahre 2018 läuft. Die Klägerin ist vertraglich verpflichtet, etwaige Baulichkeiten zum Ende des Pachtvertrages zu beseitigen. Für die geschätzten Abbruchkosten hat die Klägerin eine Rückstellung gebildet – schon im Jahresabschluss 1996 in voller Höhe. Denn die ursprüngliche Pachtdauer war bereits abgelaufen.

BFH: Anpassung der Rückstellung an neue Vertragslaufzeit ...

Das Finanzamt und mit ihm der BFH sind dieser Ansicht nicht gefolgt. Der BFH führt aus, dass die Rückstellung auf die neuen Vertragslaufzeiten anzupassen sei, also eine Verteilung der Rückstellung auf die Jahre

1994 bis 2018 zu erfolgen habe. Denn das Stichtagsprinzip ist auch für diesen Sachverhalt anzuwenden. Dieses besagt, dass für Zwecke der Bilanzierung die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich sind. Demnach seien die neuen Vertragslaufzeiten bei der Rückstellungsbewertung zu Grunde legen.

... ggf. mit Teilauflösung ...

Nach Ansicht des BFH ist es für die Bildung der Ansammlungsrückstellung nicht allein entscheidend, dass das Vertragsverhältnis in der Vergangenheit rechnerisch schon abgelaufen sei, sondern dass es in Zukunft weiter läuft. Damit hat auch ggf. eine (Teil-)Auflösung der Rückstellung zu erfolgen.

... und keine Analogie zur AfA

Eine Analogie zu den Zeiträumen der Abschreibung für Abnutzung, die bei Nutzung nach Ablauf der typisierten bzw. geschätzten Nutzungsdauer nicht angepasst würden, ließ der BFH nicht gelten, da hierbei die betriebsgewöhnliche, nicht die vorgesehene Nutzungsdauer maßgeblich ist. (Gs)

■ **BFH: Grundsätzlich kein Erlass der hinzurechnungsbedingten Mehrsteuern aus Billigkeitsgründen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 4. Juni 2014 (Az.: I R 21/13) entschieden, dass die Gewerbesteuer, die aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen entsteht, grundsätzlich keinen Erlass der Gewerbesteuer wegen sachlicher Unbilligkeit rechtfertigt.

Gewerblicher Zwischenvermieter

Geklagt hatte eine GmbH, die Hotels von einem Dritten gepachtet und weiterverpachtet betrieben hatte. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie einen Gewinn vor Steuern von ca. 100.000 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG) wegen der Pachtzahlungen betragen 522.790 Euro. Allein hieraus resultierte eine Gewerbesteuer in Höhe von ca. 75.000 Euro. Insgesamt betrug die Ertragsteuerbelastung ca. 100 Prozent bezogen auf den Gewinn vor Steuern.

BFH: Kein Erlass der GewSt, da Wille des Gesetzgebers

Einen Antrag auf Erlass eines Teils der Gewerbesteuer wegen sachlicher Unbilligkeit lehnten das Finanzamt und letztlich auch der BFH ab. Nach Ansicht des BFH entsprechen diese Gewerbesteuerlasten im Regelfall den gesetzgeberischen Wertungen – auch in Bezug auf gewerbliche Zwischenvermieter.

Keine Analogie zu Leasinggesellschaften

Der BFH sah auch keine Möglichkeit für eine Analogie zu den Sondervorschriften für Leasinggesellschaften (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung). Denn diese unterlägen im Gegenzug einer eingeschränkten Kreditaufsicht, gewerbliche Zwischenvermieter hingegen nicht.

Ausnahme: andauernde Verlustphase

Insbesondere könne sich aus der besonderen Art der Geschäftstätigkeit kein Erlassgrund ergeben. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen ist eine Entscheidung für den jeweiligen Einzelfall. Zwar komme ein Erlass auf Billigkeitsgründen bei einer Jahre andauernden Verlustperiode und einer dann aus der Substanz zu leistenden Steuerzahlung in Frage. Ein solcher Fall lag, so der BFH, nicht vor. (Gs)

■ **Umsatzsteuer: Anwendungsschreiben zu den Änderungen bei der Steuerschuldumkehr ab 1. Oktober 2014**

Änderungen im Kroatienbegleitgesetz

Mit dem Kroatienbegleitgesetz ist einerseits die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen neu geregelt worden, § 13b Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 UStG (siehe ausführlich dazu Steuerinfo August 2014)); andererseits wurde der Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) sowie von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) ausgedehnt. Die Änderungen gelten für Umsätze ab dem 1. Oktober 2014.

Anwendungsschreiben

Kurz vor Inkrafttreten hat das BMF mit Schreiben vom [26. September 2014](#) zur Anwendung der neuen Vorschriften aus Sicht der Verwaltung Stellung genommen.

Bauleistender Unternehmer als Leistungsempfänger

Der Leistungsempfänger wird als bauleistender Unternehmer und damit als Steuerschuldner eingestuft, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies wird angenommen, wenn sein Weltumsatz zu mindestens 10 Prozent aus eigenen Bauleistungen besteht. Unternehmer, deren Umfang an Bauleistungen unterhalb dieser Grenze liegt, werden grundsätzlich nicht als bauleistende Unternehmer im Sinne des § 13b UStG eingestuft – Ausnahmen sind jedoch möglich. Es kommt nicht darauf an, dass der Unternehmer die an ihn erbrachten Leistungen für eigene Ausgangsbauleistungen verwendet.

Bauträger ≠ Steuerschuldner

Bauträger, die ausschließlich eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen, führen bloße Grundstückslieferungen und keine Bauleistungen aus. Sie werden mithin nicht nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG zum Steuerschuldner. Unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt der Kaufvertrag mit dem Kunden geschlossen wurde, d. h. ob dieser noch Einfluss auf Bauausführung und -gestaltung nehmen kann.

Nachweis per Finanzamtsbescheinigung

Das zuständige Finanzamt stellt dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung aus, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Dies geschieht grundsätzlich auf Antrag des Unternehmers, der formlos gestellt werden kann – aber ggf. auch von Amts wegen! Für

die Bescheinigung gilt das Vordruckmuster USt 1 TG, dessen aktuelle Fassung am 1. Oktober 2014 veröffentlicht wurde. Diese Version enthält nunmehr eine Rechtsbehelfsbelehrung; es handelt sich mithin um einen Verwaltungsakt, gegen den Rechtsmittel erhoben werden können bzw. auf dessen Erteilung geklagt werden kann. Die Bescheinigung ist maximal drei Jahre gültig und kann nur für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Bei Erteilung der Bescheinigung wird aus Vereinfachungsgründen auf den Weltumsatz des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt, für den dem Finanzamt bereits Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen vorliegen. Wird die Tätigkeit erst aufgenommen, muss der Unternehmer „in geeigneter Weise glaubhaft“ machen, dass er künftig die 10 Prozent-Grenze überschreiten wird. Hinweise, wie dies geschehen soll, enthält das BMF-Schreiben nicht.

Die Bescheinigung hat nach Ansicht der Finanzverwaltung konstitutive Wirkung, d. h. der Unternehmer wird auch dann Steuerschuldner, wenn er die Voraussetzungen (10 Prozent-Grenze) tatsächlich nicht erfüllt. Zudem soll er auch dann Steuerschuldner werden, wenn er die Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) nicht verwendet. Hingegen bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und auch die Voraussetzung der Nachhaltigkeit tatsächlich nicht vorliegt. Die Finanzverwaltung akzeptiert in diesen Fällen die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, wenn der leistende Unternehmer weder wusste noch hätte wissen können, dass die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, beide Vertragsparteien einvernehmlich von der Steuerschuldumkehr ausgehen und dadurch keine Steuerausfälle entstehen.

Leistungen an den nicht-unternehmerischen Bereich

Die Steuerschuld geht auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn er die Bauleistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht. Bauleistungen, die ausschließlich an den hoheitlichen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art zum Steuerschuldner, wenn durch diese Bauleistungen erbracht werden.

Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen

Im Bereich der Gebäudereinigungsleistungen wird Abschnitt 13b.5 UStAE lediglich dahingehend geändert, dass der Leistungsempfänger nunmehr nachhaltig entsprechende Leistungen erbringen muss und es auf die Korrespondenz zwischen bezogenen und erbrachten Leistungen nicht ankommt. Zur Ermittlung der Nachhaltigkeit werden die gleichen Gesichtspunkte wie bei den Bauleistungen zugrunde gelegt. Insoweit wird auf die Abschnitte 13b.3 Abs. 1 – 5 UStAE verwiesen. Zum Nachweis der Nachhaltigkeit wird auf das bisher bereits verwendete Vor-

Weitere Ausweisung der Steuerschuldnerschaft

druckmuster USt 1 TG zurückgegriffen.

Tablets, Spielekonsolen sowie Metalle der Anlage 4 zum UStG werden im Anwendungsschreiben erläutert. Dazu wird insbesondere auf die Zolltarifnummern verwiesen.

Vereinfachungsregelung

Die Erläuterung zur Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13b.8 UStAE wird neu gefasst.

Der Leistungsempfänger gilt auch dann als Steuerschuldner, wenn die Voraussetzungen nach der Art der Umsätze dafür tatsächlich nicht vorgelegen haben, d. h. der Umsatz letztlich objektiv gesehen nicht unter § 13b UStG fällt. Voraussetzung ist, dass dadurch keine Steuer ausfälle entstehen. Dies wird angenommen, wenn der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird. Zudem wird klargestellt, dass die Vereinfachungsregelung nicht anwendbar ist, wenn fraglich ist, ob die Vertragsparteien die erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Eigenschaft als Bauleistender) erfüllen.

Anwendungsregelungen bei Anzahlungen

Das Anwendungsschreiben befasst sich zudem auf über 8 Seiten mit verschiedenen Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Anzahlungen. Dabei wird zwischen den Lieferungen von Tablets, Spielekonsolen und Metallen sowie Bau- und Gebäudereinigungsleistungen differenziert.

Übergangsregelung für Lieferungen

Das Anwendungsschreiben enthält eine Übergangsregelung für Lieferungen, die in der Zeit ab dem 1. Oktober und bis spätestens 31. Dezember 2014 ausgeführt werden. Für diese wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn beide Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers entsprechend § 13a UStG (= dem bisher geltenden Recht) ausgehen. Allerdings ist Voraussetzung, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer ordnungsgemäß versteuert wird. Damit kann bestenfalls in langjährigen guten Vertragsbeziehungen von der Regelung Gebrauch gemacht werden.

Fazit: Mit der Neuregelung bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen kommt hoffentlich wieder etwas Ruhe in die Besteuerung dieses Bereichs. Dies ist nach den Aufregungen in diesem Jahr dringend erforderlich. Die weitere punktuelle Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens ist jedoch zur Betrugsbekämpfung der falsche Weg und belastet die betroffenen Unternehmen über Gebühr. Abgrenzungsfragen, Umstellungsaufwand und Beratungskosten belasten die ehrlichen Unternehmen. Ohne Übergangsregelung wäre das überhaupt nicht zu stemmen. Der Gesetzgeber sollte besser ein späteres gesetzliches Inkrafttreten vorsehen, damit solche Krücken vermieden werden könnten. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2014

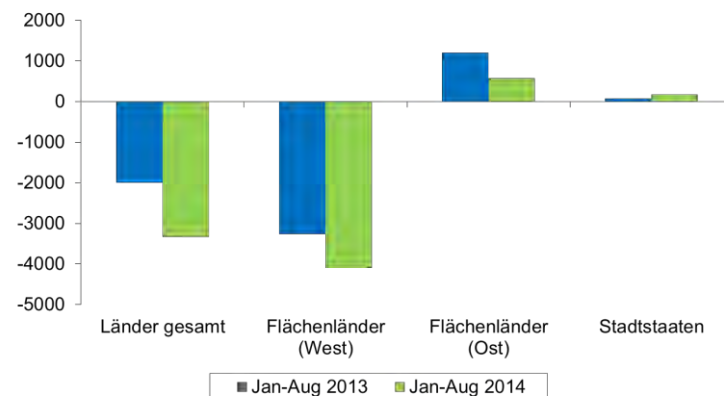
Das Defizit der Ländergesamtheit liegt nach den ersten acht Monaten des Jahres 2014 weiterhin deutlich über dem Vorjahresniveau. Das Defizit von 3,3 Mrd. Euro fällt 1,3 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum (-2,0 Mrd. Euro). Die Ausgaben (+3,3 Prozent) sind deutlich stärker gestiegen als die Gesamteinnahmen (+2,6 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 3,5 Prozent zu.

Defizite ballen sich in den Flächenländern (West)

Die größte Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der ersten acht Monate weisen die Flächenländer (Ost) auf – während die Bereinigten Einnahmen deutlich unterdurchschnittlich, nämlich nur um 0,7 Prozent, zunahmen, sind die Ausgaben um 2,6 Prozent gestiegen. Nicht zuletzt deshalb hat sich der Finanzierungsüberschuss der Gesamtheit der Flächenländer (Ost) im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert – und wird ausschließlich durch Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern gespeist. Die Stadtstaaten hingegen konnten als Gesamtheit ihren Finanzierungsüberschuss des Vorjahres mehr als verdoppeln. Hier sind die Bereinigten Einnahmen um 2,8 Prozent gestiegen, und das Wachstum der Bereinigten Ausgaben blieb mit 2,4 Prozent darunter. Getragen wird diese Entwicklung durch die positive Entwicklung der Hamburger Finanzen. Berlin hingegen hat seinen Überschuss deutlich reduziert. Bremen konnte sein Defizit um 25 Prozent verringern. Kräftig steigt seit Jahresbeginn das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West). Während die Bereinigten Einnahmen um 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen, sind die Bereinigten Ausgaben um 3,3 Prozent gewachsen. Wesentlich dafür verantwortlich sind zum einen Niedersachsen, wo sich der Überschuss in Höhe von einer halben Milliarde Euro in ein Defizit von 125 Mio. Euro wandelte, und Nordrhein-Westfalen, das im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein um 362 Mio. Euro höheres Defizit ausweist. Aber auch Schleswig-Holstein hat im laufenden Jahr eine um 182 Mio. höhere Finanzierungslücke als im Vorjahreszeitraum.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis August 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe September 2013 und September 2014

Ausgabenwachstum ungebrochen

Die Zinsausgaben gehen wie erwartet weiter zurück. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis August 2014 8,5 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. In den Flächenländern (Ost) sowie in den Stadtstaaten gingen sie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um fast 10 Prozent zurück, in den Flächenländern (West) um 8 Prozent. Die Stadtstaaten drücken außerdem weiterhin deutlich ihren laufenden Sachaufwand (-10,5 Prozent) und ihre Sachinvestitionen (-1,0 Prozent). In den Flächenländern (Ost) stiegen die Sachinvestitionen von Januar bis August 2014 deutlich um 15,1 Prozent. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Sachinvestitionen im gesamten Vorjahr deutlich zurückgefahren wurden und mit diesem Plus eher der Verzicht auf weitere Sparmaßnahmen markiert wird. Die Sachinvestitionen der Flächenländer (Ost) haben einen Anteil von 26 Prozent an den Sachinvestitionen der Ländergesamtheit.

Personalausgaben steigen deutlich

Die Personalausgaben nehmen in der Ländergesamtheit weiterhin deutlich zu. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 3,1 Prozent in den Stadtstaaten und 3,5 Prozent in den Flächenländern (Ost). Insgesamt sind die Personalausgaben der Länder in den ersten acht Monaten um 2,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

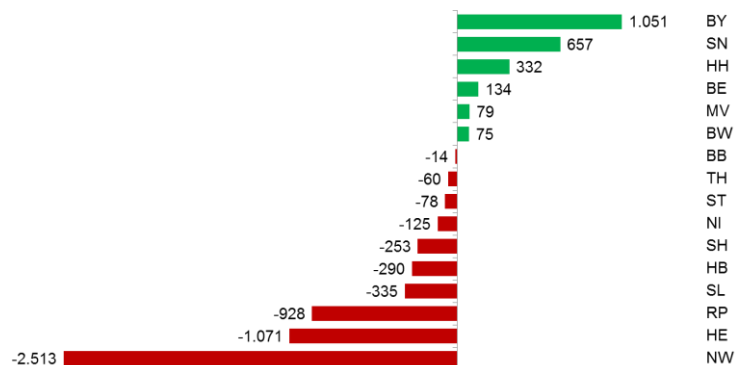
Bei den Steuereinnahmen wachsen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 0,4 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 8,7 Prozent in Hamburg. Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben in den ersten acht Monaten des Jahres 2014 sogar einen Rückgang bei den Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+8,3	+8,2	+6,0		Minderung
BY	+6,9	+3,3	+4,5	Minderung	
BB	-2,6	-4,2	+1,7		Erhöhung
HE	+5,0	+3,6	+1,7		Minderung
MV	+6,7	+1,5	+1,0	Erhöhung	
NI	-4,0	-1,8	+1,9		Erhöhung
NW	+0,4	+1,7	+2,4		Erhöhung
RP	+0,8	+9,3	+6,2		Minderung
SL	+0,6	+0,8	+1,2		Erhöhung
SN	+0,4	+3,8	+4,9	Minderung	
ST	+3,8	+1,3	+0,9		Minderung
SH	-2,6	-1,5	+1,3		Erhöhung
TH	+3,5	-0,5	+2,5		Erhöhung
BE	+4,9	-1,3	+3,2	Minderung	
HB	+6,3	+10,4	+6,0		Minderung
HH	+8,7	+8,5	-0,6		Minderung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende August 2014; Werte in Mio. Euro



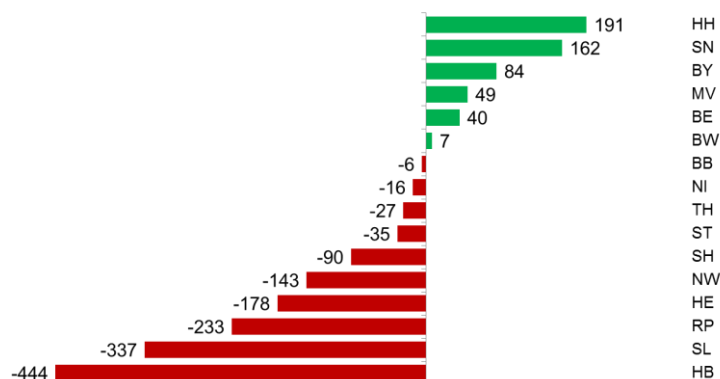
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe September 2014

Sechs Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Im Jahresverlauf hat sich die Zahl der Länder mit einem laufenden Finanzierungsüberschuss nun auf sechs erhöht. Im Vorjahresvergleich waren es aber noch sieben. Besonders erfolgreich läuft es derzeit in Hamburg und Baden-Württemberg. Beide Länder konnten ihr bisheriges laufendes Defizit in einen Überschuss wandeln. Dazu trägt vor allem die außerordentlich gute Einnahmeentwicklung bei, denn es sind auch die Länder, in denen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum am kräftigsten gestiegen sind. Am anderen Ende stehen Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, in denen sich das Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erhöht hat bzw. der Überschuss zu einem Defizit wurde. Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Bremen konnten ihr Defizit reduzieren.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe September 2014

Fazit: Ein Blick auf die nackten Zahlen der Kassenstatistik zeigt eine positive Entwicklung in Hamburg und Baden-Württemberg. Hannover hat trotz sehr guter Einnahmeentwicklung seine Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum reduziert. Baden-Württemberg profitiert von deutschen Mehreinnahmen. Dennoch sind vier Jahre vor „Scharfschaltung“ der Schuldenbremse für die Länder noch zu viele von ihnen in den roten Zahlen – und das für einige mit negativem Ausblick. Die Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden dadurch nicht einfacher. Eine Lösung, die alle Länderinteressen gleichermaßen befriedigt, und den Bund nicht überfordert, ist noch nicht in Sicht. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist aber auf eine solide finanzielle Verfassung der öffentlichen Hand angewiesen. Das stetige Ausgabenwachstum bei gleichzeitig zu geringen öffentlichen Investitionen weist darauf hin, dass Geld an der falschen Stelle ausgegeben wird. Es ist im Interesse der Standortattraktivität für Unternehmen und Beschäftigte höchste Zeit, die laufenden Diskussionen für notwendige Strukturreformen vor allem bei den konsumtiven Ausgaben zu nutzen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2014

Einnahmen leicht unter Plan

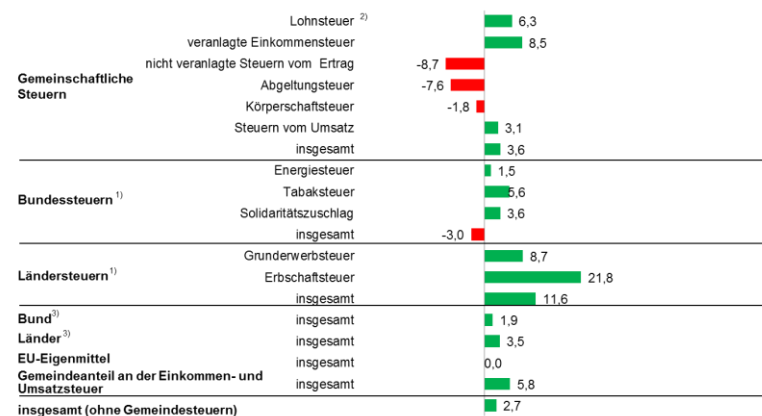
Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind im August 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat deutlich um 3,7 Prozent gestiegen. Kumuliert für Januar bis August 2014 sind die Steuereinnahmen damit mit 2,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Bund und Länder konnten in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres insgesamt 8,7 Mrd. Euro mehr in ihren Kassen verbuchen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten um 3,6 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern sind hingegen immer noch mit 3,0 Prozent im Minus. Das Minus wird jedoch geringer. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern wachsen weiterhin außerordentlich dynamisch um nunmehr 11,6 Prozent seit Jahresbeginn.

Konstant hoher Steuerbeitrag der Arbeitnehmer, Selbständigen und Personennunternehmen

Die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer der Selbständigen und Personennunternehmen und die Umsatzsteuer entwickeln sich weiter gut. Diese drei Steuerarten liegen in ihrer Aufkommensentwicklung des ersten Halbjahres weiter auf bzw. über der Prognose der Steuerschätzung vom Mai 2014: Lohnsteuer +6,3 Prozent (Schätzung für 2014: +6,0), veranlagte Einkommensteuer +8,5 Prozent (Schätzung für 2014: +7,5), Steuern vom Umsatz +3,1 Prozent (Schätzung für 2014: +3,3). Den größten Beitrag zu den kräftig wachsenden Steuereinnahmen der ersten acht Monate dieses Jahres leisten damit Arbeitnehmer, Selbständige und Personennunternehmen sowie die Verbraucher.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis August 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Erganzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht September 2014

Steuereinnahmen der Lander wachsen starker als die des Bundes

Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen im August um 7,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert sind die Steuereinnahmen des Bundes nach Bundeserganzungszuweisungen von Januar bis August um 1,9 Prozent gewachsen. Damit nahert sich der Bund immer mehr der Steuerschatzung von Mai 2014 an, die ein Wachstum von 3,2 Prozent annimmt. Die Lander konnen sich weiterhin ber ein robustes Wachstum der Steuereinnahmen von Januar bis August 2014 in Hohe von 3,5 Prozent freuen. Die Steuerschatzer nahmen im Mai 2014 fr das Gesamtjahr ein Wachstum der Steuereinnahmen der Lander von 3,3 Prozent im Vergleich zu 2013 an. Zu dieser Entwicklung tragen neben dem Wachstum bei den gemeinshaftlichen Steuern weiterhin die positive Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+8,7 Prozent von Januar bis August) und bei der Erbschaftsteuer (+21,8 Prozent von Januar bis August) bei. Zusammen splen beide Steuerarten 1,2 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum in die Kassen der Lander, wengleich regional hochst unterschiedlich verteilt. Wahrend Bayern allein bei der Erbschaftsteuer bis August 2014 fast eine Milliarde eingenommen hat, belaufen sich die Erbschaftsteuereinnahmen in Mecklenburg-Vorpommern und Thringen auf jeweils knapp 8 Mio. Euro.

Fazit: Trotz der ersten Anzeichen einer konjunkturellen Abkhlung infolge der internationalen Krisen, die sich in sinkenden Geschaftserwartungen und einem Auftragsrckgang in der Industrie manifestieren, entwickeln sich die Einnahmen bei Bund und Landern positiv und im Rahmen der Erwartungen von Mai 2014. Die Haushaltsplanungen von Bund und Landern sollten also einnahmeseitig aufgehen. Die aufkommensstarken Monate in der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer folgen noch. (An)

■ **Gesetzentwurf zur Entlastung der Kommunen auf den Weg gebracht**

Entlastung von 3,75 Mrd. Euro bis 2018

Am 26. September 2014 brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ein. Danach sollen Länder und Kommunen bis 2018 um 3,75 Mrd. Euro entlastet werden.

Der Gesetzentwurf setzt zwei Vereinbarungen des Koalitionsvertrages um. Zum einen geht es um eine Vorabentlastung der Kommunen von 2015 bis 2017 in Höhe von 1 Mrd. Euro bis zur Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes, das die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlasten soll. Zum anderen sollen die Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen entlastet werden. Der Gesetzentwurf setzt hier einen Teil der vorgesehenen Gesamtentlastung von 6 Mrd. Euro bis 2017 um.

Höhere Umsatzsteueranteile für Kommunen und Länder

Die vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 1 Mrd. Euro in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Für die Teilumsetzung der vorgesehenen Entlastung von 6 Mrd. Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen stockt der Bund das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Mio. Euro auf. Im Mai 2014 wies das Sondervermögen nicht abgeflossene Mittel in Höhe von 450 Mio. Euro auf. Damit steht insgesamt ein Volumen von 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Zudem wird zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Mio. Euro erhöht.

Durchschnittliche Belastung des Bundeshaushaltes von 1,2 Mrd. Euro pro Jahr bis 2017

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Mio. Euro jährlich, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Zudem erhält der Bund in den Jahren 2017 und 2018 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro in den Jahren 2015 bis 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder. Durch die Zuführung

zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wird der Bundeshaushalt in den Jahren 2016 bis 2018 in Höhe von insgesamt 550 Mio. Euro belastet. Die auf den Bundeshaushalt entfallende Summe der Mindererträge und Mehrausgaben ist im Rahmen der Haushaltsansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis 2018 bereits berücksichtigt.

Fazit: Vor allem die Kommunen haben darauf gedrungen, die Zusagen des Koalitionsvertrages zu ihrer finanziellen Entlastung von Sozialausgaben zügig umzusetzen. Nun hat sich der Bund für einen Mix aus dem Verzicht von Einnahmen aus der Umsatzsteuer und Mehrausgaben entschieden. In seiner Begründung macht der Bund deutlich, dass er erwartet, dass die Entlastung der Länder an die Kommunen weitergeleitet wird. In diesem Punkt ist Skepsis angebracht. Dabei brauchen die Kommunen diese Entlastung dringend, um die öffentliche Infrastruktur zu stärken und damit die Standortqualität zu verbessern. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Diskriminierung von Ausländern bei der Erstattung der Vorsteuer – EU-Kommission verklagt Deutschland

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland wegen bestimmter Mehrwertsteuer-Vorschriften vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Ihrer Meinung nach wirken sich die deutschen Regeln für Anträge zur Mehrwertsteuererstattung auf Markbeteiligte aus Nicht-EU-Staaten diskriminierend aus.

Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, die innerhalb der Grenzen der EU Waren oder Dienstleistungen beziehen, können sich die geleistete Vorsteuer erstatten lassen. Deutschland verlangt allerdings von diesen, den Antrag auf Erstattung der Vorsteuer persönlich zu unterschreiben. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters Erstattungsvoraussetzung. Eine Bestimmung, nach der Antragsformulare für die Mehrwertsteuer-Erstattung eigenhändig zu unterschreiben wären, kennt das EU-Recht allerdings nicht.

Nach Auffassung der Kommission verletzt § 61a Abs. 2 Satz 4 UStDV die Grundsätze der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit: So gelte die Anforderung, den Erstattungsantrag persönlich zu unterschreiben, z. B. nicht für EU-Unternehmen. Sie können eine dritte Person für die Unterzeichnung und Einreichung ihres Antrages bevollmächtigen. Die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift erschwert Drittstaatsunterneh-

men nach Auffassung der Kommission das Recht, eine Mehrwertsteuererstattung zu erhalten bzw. lässt dieses Recht sogar leerlaufen. Das Ziel, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und ein ordnungsgemäßes Erstattungsverfahren sicherzustellen, könne Deutschland auch dadurch erreichen, dass es die Möglichkeit, einen Steuervertreter zu bestellen, auf alle Unternehmen ausdehnt.

Nachdem Deutschland auf eine im September 2012 versandte mit Gründen versehene Stellungnahme nicht mit einer Änderung der fraglichen Normen reagiert hatte, erfolgte am 25. September 2014 die Klage als dritter Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren. Für den vergleichbaren Fall, dass ein EU-Unternehmen sich in Deutschland Vorsteuer erstatten lassen möchte, hat ein Vorlageverfahren des BFH aus dem Jahr 2008 bereits die oben geschilderte Verfahrenserleichterung gebracht. (Wei)

Veranstaltungshinweis

■ **Neue Mehrwertsteuerregeln: DIHK und Partner organisieren am 22. Oktober 2014 Seminar in Berlin**

Im kommenden Jahr treten gravierende Rechtsänderungen bei der Umsatzbesteuerung in Kraft: So werden bestimmte an EU-Bürger erbrachte Dienstleistungen ab dem 1. Januar 2015 nach den im Land des Dienstleistungsempfängers geltenden Regeln versteuert. Diese Regel ist unabhängig vom Sitz des Dienstleistungserbringers und gilt also auch für EU-Unternehmen. Betroffen sind vor allem Rundfunk- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie eine Reihe von elektronischen Services. Betroffen sind z. B. die SIM-Karten-Telefonie, Einkäufe in App-Stores oder der Zugang zu Online-Bibliotheken.

Die Rechtsänderungen stellen betroffene Unternehmen vor vielfache Definitions- und Abgrenzungsfragen, wie z. B. „Was genau ist eine elektronische Dienstleistung?“ – „Wer ist Leistungserbringer?“ – „Wo liegt der Leistungsort?“ Für in Deutschland ansässige Unternehmen, die sich im Umsatzsteuerrecht des Mitgliedstaats ihrer Kunden im Zweifel nicht genügend auskennen, soll es eine wesentliche Erleichterung geben: Sie können ihre EU-Auslandsumsätze dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden und die Steuer auch dort abführen.

Allerdings bringt auch diese Serviceleistung der deutschen Steuerverwaltung im Zweifel Fragen mit sich: Wie registrieren? Wo die Steuererklärung abgeben? Auf welchem Wege seine Steuern zahlen? – Diese

Fragen klären Vertreter der Finanzministerien von Deutschland, Luxemburg, Dänemark, Großbritannien und Österreich sowie der EU-Kommission auf einem eintägigen Seminar, welches in der Littenstraße in Berlin-Mitte stattfinden wird. Veranstalter sind neben dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) der Deutsche Steuerberaterverband (DStBV), eine auf Mehrwertsteuerfragen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei und die EU-Kommission. Das Anmeldeformular finden Sie auf der DIHK-Hompage unter folgendem Link:

<http://www.dihk.de/presse/meldungen/2014-09-26-umsatzsteuerseminar>

Rezensionen

■ Gerd Achilles

Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen



- mit Schaubildern, Tabellen und Mustervordrucken

1. Auflage 2014, 288 Seiten, broschiert, 39,00 Euro €

ISBN 978-3735762313

books on demand

In Betrieben, die überwiegend Barumsätze tätigen, stellt die Kassenführung seit jeher einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen dar. Kassenaufzeichnungen, die nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprechen, sind ein Risikopotential, das oft nicht erkannt oder unterschätzt wird. Die Praxis spricht eine deutliche Sprache: Mehr als 90 Prozent der Prüfungen in bargeldintensiven Unternehmen führen zu empfindlichen, mitunter existenzbedrohenden Steuernachzahlungen für mehrere Jahre. Die Einleitung von Strafverfahren oder der Verlust von Gaststätten- oder Taxikonzessionen sind weitere denkbare, aber vermeidbare Folgen. Das Buch aus der Feder eines erfahrenen Betriebsprüfers bietet die Möglichkeit, sich intensiv mit der Thematik Kassenführung zu beschäftigen.

Beginnend mit einer umfassenden Einführung in die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung hin zur sog. Offenen Ladenkasse bis ins komplexe Regelwerk der digitalen Erlöserfassungssysteme. Breit gefächerte Inhalts- und Stichwortverzeichnisse bieten schnellen Zugriff auf alle Fragen rund um die Kassenführung. Leicht verständlich geschrieben – mit zahlreichen Schaubildern, Tabellen und Mustervordrucken – soll dieses Buch dem Laien theoretisches Lehrwerk und praxisnaher Leitfaden zugleich sein. Allen Angehörigen der steuerberatenden Beru-

fe, Kassendienstleistern und den Prüfungsdiensten der Finanzverwaltung möge das Werk auch aufgrund der umfangreichen, weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungsnachweise als verlässlicher Begleiter in der täglichen Praxis dienen.

Aus dem Inhalt

- GoB einschl. wichtiger Verwaltungsanweisungen
- Branchentypische Besonderheiten, u.a. für Gaststätten- und Hotelbetriebe, Taxi- und Mietwagenunternehmen und die Friseur- und Kosmetikbranche
- Offene Ladenkasse
- Kassenberichte richtig führen (Fallstudie)
- Regelwerk für Registrierkassen, Taxameter & Co.
- Der Z-Bon im Fokus der Betriebsprüfung
- Datenzugriff auf Kassen- und Taxameterspeicher
- Handlungsempfehlungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (Pflicht zur Aufrüstung)
- Entwurf der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff -GoBD- vom 9. April 2014 (BMF)
- Besonderheiten bei Gewinnermittlung nach 4 Abs. 3 EStG
- ABC der Kassenführung
- ABC der Kassenmängel (Checkliste)
- Manipulationen und INSIKA
- Grundzüge der Schätzung
- Strafrechtliche Aspekte
- Muster: Revisionssicherer Schichtzettel (Taxigewerbe)

Der Autor: Diplom-Finanzwirt Gerd Achilles ist seit mehr als zehn Jahren Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. In dieser Eigenschaft gehört er einem Arbeitskreis der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen an, der sich branchenbezogen mit Betriebsprüfungen in bargeldintensiven Unternehmen befasst.

■ Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen



- Vergleichende Tabellen -

von WP/StB Prof. Dr. Heinz Stehle, WP/StB Dr. Anselm Stehle,
und Dipl. oec. Norbert Leuz, StB

2014, 21. überarbeitete Auflage, 89 Seiten, 19,00 Euro

ISBN 978-3-415-05343-4

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Die Broschüre bietet dem Nutzer die Möglichkeit, problemspezifische Zusammenhänge und Besonderheiten der einzelnen Gesellschaftsformen rasch zu erkennen. In einer kurzen Einführung gibt die Broschüre allgemeine begriffliche Erklärungen und zeigt die grundsätzlichen Strukturmerkmale und Rechtsquellen auf. Die tabellarische Darstellung ist in zwei Hauptteile gegliedert, einen handelsrechtlichen und einen steuerlichen.

Handelsrechtliche Tabelle

Der erste Teil enthält eine Übersicht über die rechtlichen Wesens- und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Unternehmensformen, wobei zu wesentlichen Kriterien in knapper Form Stellung genommen wird. Der handelsrechtliche Bereich wurde vollständig aktualisiert und an die Rechtsentwicklung angepasst. Die umfangreichsten Anpassungen waren durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG – vom 20. Dezember 2012 und das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – PartGGuaÄndG – vom 15. Juli 2013, zu verzeichnen.

Steuerliche Tabelle

In der zweiten Übersicht wird die steuerliche Behandlung der Gesellschaften und der Gesellschafter nach den wichtigsten Steuerarten dargestellt. Hier war vor allem das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 einzuarbeiten.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer, RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik